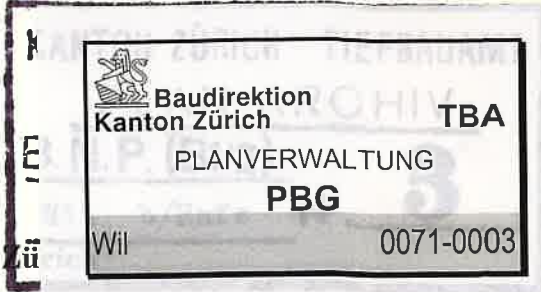


12



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zü**

**Sitzung vom 5. Januar 1967**

**71. Baulinien.** Am 15. November 1966 ersuchte der Gemeinderat Wil um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. März 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Rüdingerstrasse II. Kl. Nr. 5, Teilstück Badenerlandstrasse I. Kl. Nr. 4 bis Umfahrungsstrasse Rafz, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 8. Gegen den am 26. Juli 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ging ein Rekurs ein. Dieser wurde aber zurückgezogen und durch Bezirksratsbeschluss vom 6. Oktober 1966 als erledigt abgeschrieben. Mit Zeugnis vom 11. November 1966 bestätigt der Bezirksrat Bülach, dass gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent sind.

Der festgesetzte Baulinienabstand von 26 m entspricht den an Quartiersammelstrassen gebräuchlichen Abständen und trägt einer eventuell später wachsenden Bedeutung dieser Strasse Rechnung. Ein allenfalls zu erwartender Endausbau mit 10 bis 11 m breiter Fahrbahn und beidseitigen 2 m breiten Gehwegen lässt noch 5,5 bis 6 m breite Vorgartentiefen zu, was vertretbar erscheint. Entlang den Waldpartien an der Gemeindegrenze gegen Eglisau wird die südwestliche Baulinie als ideale Baulinie geführt. Das ganz auf Gemeindegebiet Eglisau liegende Teilstück der ideellen Baulinie — rund 20 m ab bahnseitigem Waldrand bis zur Umfahrungsstrasse — ist nicht zu genehmigen, da es Gegenstand einer Vorlage der Gemeinde Eglisau sein muss.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wil vom 7. März 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Rüdingerstrasse II. Kl. Nr. 5, Teilstück Badenerlandstrasse I. Kl. Nr. 4 bis Umfahrungsstrasse Rafz, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 8, wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen ist das im Gemeindebann Eglisau liegende und von dieser Gemeinde festzusetzende Teilstück der südwestlichen ideellen Baulinie.

II. Der Gemeinderat Wil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Der Gemeinderat Eglisau wird eingeladen, die auf Gemeindegebiet Eglisau liegende ideale Baulinie im Sinne der Vorlage des Gemeinderates Wil ebenfalls festzusetzen und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorzulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wil unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk im Doppel, den Gemeinderat Eglisau, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Januar 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*